VERORDNUNG (EWG) Nr. 2706/77 DES RATES

vom 28. November 1977

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sah das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollten, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Für die Jahre 1974 bis 1976 war als Übergangsmaßnahme davon ausgegangen worden, daß die betreffenden Länder sowohl für die Textilerzeugnisse aus Baumwolle als auch für diesen gleichgestellte Textilerzeugnisse Maßnahmen treffen würden, durch die bis zur Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (3) die Einhaltung gleicher Zielsetzungen gewährleistet würde. Da diese Vereinbarung nun schrittweise angepaßt werden muß, ist eine Unterscheidung zwischen den präferenzbegünstigten Ländern im Bereich der Textilerzeugnisse nicht mehr gerechtfertigt. Es ist zur Zeit allerdings noch nicht möglich, die Tragweite dieser Vereinbarung insgesamt zu beurteilen. Unter diesen Umständen ist insbesondere bei der Entscheidung über die Qualifikation der Begünstigten für die im gesamten Textilsektor zu eröffnenden Präferenzen einige Vorsicht angezeigt. Daher sind die Analogien herauszustellen, die die Waren dieses Sektors mit denen anderer gewerblicher Bereiche aufweisen, die wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit im Rahmen des Präferenzsystems als Zollkontingente verwaltet werden. Es dürfte unter diesen Umständen und zu diesem Zeitpunkt angemessen sein, daß die durch diese Zollkontingente begünstigten Länder und Gebiete auch im Rahmen der Präferenzregelung für den gesamten Bereich der Textilerzeugnisse begünstigt werden. Angesichts der Besonderheit, die der Handel mit diesen Waren aufweisen kann, dürfte es allgemein angebracht sein, die Plafonds für die begünstigten Einfuhren ensprechend den allein von den früher begünstigten Ländern im Jahr 1968 gelieferten Mengen in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1976, S. 16.
(2) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.

aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie auch in dem ersten Halbjahr 1978 anzuwenden, sie jedoch derart anzupassen, daß insbesondere die Aufnahme neuer Länder und Gebiete in den Kreis der durch das Präferenzsystem im Textilbereich Begünstigten berücksichtigt wird.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließ sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 bis 1977 nur durch pauschale Erhöhungen der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um zunächst 50 v. H. und anschließend dreimal um 5 v. H. erreichen; auf Grund der Lage im betreffenden Sektor kann für das erste Halbjahr 1978 keine neue Verbesserung des Systems vorgesehen werden, so daß die Plafonds 50 v.H. der für 1977 festgesetzten Plafonds betragen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für alle in den Anhängen A, B und C aufgeführten Gruppen von Textilerzeugnissen, im allgemeinen mit Ursprung in den in Anhang D aufgeführten Ländern und Gebieten, für das Jahr 1978 die zollfreie Einfuhr in Höhe der wie vorstehend festgelegten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen sich bei den Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. halten.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Nummer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, nicht der Begrenzung des gemeinschaftlichen Höchstbetrags zu unterwerfen.

Die derart festgelegte Plafondregelung stellt eine erhebliche Verbesserung des gemeinschaftlichen Präferenzschemas für Textilerzeugnisse dar. Diese Verbesserung läßt sich allerdings — vor allem nach den Erfahrungen der letzten Jahre — nur dann verwirklichen, wenn Sorge dafür getragen wird, daß sie einerseits mit dem Grad der Empfindlichkeit des betreffenden Gemeinschaftssektors vereinbar bleibt und daß andererseits eine ausgewogenere Aufteilung der dem neuen Kreis der begünstigten Länder und Gebiete gewährten Vorteile gewährleistet wird.

Entsprechend diesen Beurteilungsmomenten läßt sich folgendes feststellen:

— Wenn die Einfuhren einer Gruppe von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft aus jedem der potentiell begünstigten Länder und Gebiete unter 6 v. H. der gleichen Einfuhren der Begünstigten insgesamt bleiben, können die vorgenannten Ziele mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens verwirklicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten angerechnet werden;

— ab diesem Prozentsatz von 6 v. H. sind besondere Modalitäten für die Verwaltung der Präferenzplafonds notwendig:

  — wenn sich den früheren Lieferungen der einzelnen Warengruppen entnehmen läßt, daß dieser Satz von mindestens 6 v. H. in erheblichem Umfang nur von unabhängigen Ländern mit einem sehr niedrigen Bruttosozialprodukt je Kopf der Bevölkerung erreicht wird, bleibt es

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

möglich, für sie relativ hohe Höchstbeträge von 30 v. H., bisweilen selbst 50 v. H., festzusetzen. Um die im Vorstehenden geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen zu erreichen, müssen diese Höchstbeträge jedoch in den Rahmen einer Verwaltung der betreffenden Plafonds als Zollkontingente eingefügt werden und die gleichen Beträge für weniger benachteiligte potentielle Begünstigte selbst in Ausnahmefällen niedriger angesetzt werden;

— wenn zumindest die vorgenannten 6 v. H. der jeweiligen eigenen Warenlieferungen im wesentlichen von anderen als den am schlechtesten gestellten Begünstigten erreicht werden, dürfte es angemessen sein, den schlechter gestellten Begünstigten einen besseren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu bieten und ihnen in der Regel einen Anteil von 70 v. H. des Plafonds für die betreffenden Waren zusammen mit einem Höchstbetrag von 50 v. H. vorzubehalten, wobei die übrigen 30 v. H. in Form von Gemeinschaftszollkontingenten verwaltet werden, die unterschiedslos lediglich den anderen Begünstigten zugänglich sind.

Hinsichtlich der Plafonds und der diesbezüglichen Höchstbeträge können die Zielsetzungen mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines Ursprungszeugnisses angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die als Zollkontingente verwalteten Plafonds gilt folgendes:

— Die Anrechnungen auf die jeweiligen Kontingente für die vorgenannten begünstigten Länder müssen sich innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingentsmenge bewegen.

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden.

— Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

— Im Rahmen dieses Systems können nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

— Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel auf dem Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %.

Bei den in Anhang A aufgeführten Zollkontingenten, die mit einem Höchstbetrag von im allgemeinen 30 v. H. oder 50 v. H. versehen sind, dürfte es noch möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Dieser Grundsatz kann aber auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgelegten Verwaltungsmodalitäten angewandt werden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden. Für bestimmte Garne und Gewebe aus Baumwolle der Tarifstellen ex 55.05 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs und für bestimmte Garne und Gewebe aus synthetischen Spinnfäden und für Bindfäden aus Sisal der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit

mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat weiterhin eine Erhöhung seiner Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Bei den genannten Waren sind Maßnahmen zu ergreifen, die die begünstigten Hauptlieferländer dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren. Diese Maßnahme und die Notwendigkeit, den am wenigsten wettbewerbsfähigen Ländern einen gerechten Anteil am Präferenzsystem vorzubehalten, führen dazu, den Zugang der in Anhang A Spalte 4 (b) aufgeführten Länder mit einem besonderen gemeinschaftlichen Höchstbetrag von 10 v. H. der einzelstaatlichen Quoten zu verbinden.

Bei den in Anhang B angegebenen und als Zollkontingente verwalteten Waren kann ebenfalls das Verwaltungsverfahren für die Waren des Anhangs A vorgesehen werden, wobei der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß in diesem Fall keine Höchstbeträge vorgesehen sind.

Die Verwaltungsverfahren für die Waren der Anhänge A, B und C erfordern eine sehr enge und besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß:

— den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist;

— den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammmengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A, B und C im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten oder bis zur Höhe gemeinschaftlicher Plafonds vollständig ausgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Angaben in den Anhängen A, B und C ist diese Zollaussetzung den Waren mit Ursprung in den in Anhang D aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten.

Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Absatz 1 genannten Zollkontingente oder Plafonds angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Bei den in den Anhängen A und C genannten Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnummer 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(3) Die Plafonds und Kontingente werden gemäß nachstehenden Bestimmungen verwaltet bzw. verwaltet und aufgeteilt.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollplafonds

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Tonnen ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der

— für jede einzelne der in Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe (a) angegeben ist;

— für die Waren des Anhangs C 87 v. H. des Betrages entspricht, der sich ergibt durch Addition der in Tonnen ausgedrückten Mengen der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — mit 5 v. H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden.

(2) Auf die in Anhang B Spalte 5 Buchstabe (a) angegebenen Plafonds können nur Ursprungswaren der in Anhang D aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe (b) dieses Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 müssen sich im Rahmen der einzelnen derart festgelegten oder berech-

neten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. des Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den in Anhang C angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Artikel 3

(1) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren sämtlicher in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren der einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder oder Gebiete erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem betreffenden Land oder Gebiet jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder erhoben werden.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs E.

Artikel 4

Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen oder gegenüber einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den Bedingungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente

Artikel 5

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente gilt für die Waren des Anhangs A sowie die Waren des Anhangs B, für die die in Tonnen ausgedrückte Kontingentsmenge jeweils in Anhang A Spalte 3 und in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) angegeben ist.

(2) Für jede der vorstehend angegebenen Kontingentsmengen beschränkt sich die Anrechnung für jedes der in Artikel 1 Absatz 2 genannten unabhängigen Länder auf den für jede einzelne Warengruppe in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) angegebenen Höchstbetrag.

Für die Waren des Anhangs A beschränken sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in jedem der in Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Länder in jedem Mitgliedstaat auf 10 v. H. der Quote des betreffenden Mitgliedstaats. Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber dem betreffenden Land die Erhebung der normalen Zölle wieder ein, sobald er feststellt, daß dieser Prozentsatz erreicht ist. Der betreffende Mitgliedstaat teilt dies unverzüglich der Kommission mit, die ihrerseits umgehend die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Diese Anrechnungsbegrenzung gilt nicht für die jeweils in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) insgesamt aufgeführten Zollkontingente, zu denen nur die in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Länder und Gebiete Zugang haben.

Artikel 6

(1) Für die in den Anhängen A und B angegebenen Waren werden die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Anhang A Spalte 5 oder in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (c) für jede einzelne Warengruppe in Tonnen angegebenen Mengen belaufen.

(2) Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen 51.04, ex 55.05, ex 55.09, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 8

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Gemeinschaftsebene die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang D aufgeführten unabhängigen Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an auf Grund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden unabhängigen Land wie-

derhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Die tatsächliche Anrechnung der betreffenden Waren auf die von der Gemeinschaft festgesetzten Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag angerechnet werden oder über ein Zollkontingent eingeführt werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(4) Jede Änderung des Anhangs D, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie in Artikel 5 Absätze 1 und 2 aufgeführten gemeinschaftlichen Plafonds, Kontingents- und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre gemeinschaftlichen Kontingente, Quoten und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. OUTERS

ANHANG A

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
	(1)	(2)	(3)			(5)	
1	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	191,50	30	10 für — Kolumbien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (1): Irland: Vereinigtes Königreich:	51,71 19,15 36,39 26,81 13,41 1,91 42,12
2	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere: II. andere: mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg: — von 14 000 m oder weniger	697	30	10 für Brasilien	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	188,19 69,70 132,43 97,58 48,79 6,97 153,34

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 10,09 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
	(1)	(2)	(3)			(5)	
3	55.05 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	3 216	30	10 für — Brasilien — Mexiko	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (1): Irland: Vereinigtes Königreich:	868,32 321,60 611,04 450,24 225,12 32,16 707,52
4		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	1 106	30	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (2): Irland: Vereinigtes Königreich:	298,62 110,60 210,14 154,84 77,42 11,06 243,32
5		— von mehr als 80 000 m bis weniger als 120 000 m	159,50	20		Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	43,07 15,95 30,31 22,33 11,15 1,60 35,09

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 412,80 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 223,87 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	(5)
6	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. mit einer Breite von weniger als 85 cm: — roh	465	40		Deutschland: 125,55 Benelux: 46,50 Frankreich: 88,35 Italien: 65,10 Dänemark: 32,55 Irland: 4,65 Vereinigtes Königreich: 102,30
7		— andere	284	40	10 für — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 76,68 Benelux: 28,40 Frankreich: 53,96 Italien: 39,76 Dänemark: 19,88 Irland: 2,84 Vereinigtes Königreich: 62,48
8		II. andere: — roh, mit einer Breite von: — 85 cm bis 115 cm	2 880	30	10 für Brasilien	Deutschland: 777,60 Benelux: 288,00 Frankreich: 547,20 Italien: 403,20 Dänemark: 201,60 Irland: 28,80 Vereinigtes Königreich: 633,60

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
9	55.09 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 115 cm bis 165 cm	1 750	40	10 für — Brasilien — Kolumbien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (1): Irland: Vereinigtes Königreich:	472,50 175,00 332,50 245,00 122,50 17,50 385,00
10		— von mehr als 165 cm	564,50	40	10 für — Brasilien — Jugoslawien — Singapur — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	152,42 56,45 107,26 79,02 39,52 5,65 124,18
11		— andere	273,50	40	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (2): Irland: Vereinigtes Königreich:	73,85 27,35 51,97 38,28 19,15 2,74 60,16
12		B. andere	156,50	40	10 für Jugoslawien	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	42,26 15,65 29,74 21,91 10,95 1,56 34,43

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 295,19 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 441,70 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
	(1)	(2)	(3)			(5)	
13	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
		A. aus synthetischen Spinnfasern	317	30	10 für — Singapur — Südkorea	Deutschland:	85,59
						Benelux:	31,70
						Frankreich:	60,23
						Italien:	44,38
						Dänemark (1):	22,19
						Irland:	3,17
						Vereinigtes Königreich:	69,74
14	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:					
		A. aus synthetischen Spinnfasern	295,50	30	10 für Südkorea	Deutschland:	79,79
						Benelux:	29,55
						Frankreich:	56,15
						Italien:	41,37
						Dänemark (2):	20,69
						Irland:	2,95
						Vereinigtes Königreich:	65,00
15	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:					
		ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette bis 500 Knotenreihen einschließlich	2 704	40		Deutschland:	730,08
						Benelux:	270,40
						Frankreich:	513,76
						Italien:	378,56
						Dänemark:	189,28
						Irland:	27,04
						Vereinigtes Königreich:	594,88

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 23,11 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 174,11 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
16	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: — aus Hanf	1 389,50	40		Deutschland: 375,17 Benelux: 138,95 Frankreich: 264,00 Italien: 194,53 Dänemark: 97,26 Irland: 13,90 Vereinigtes Königreich: 305,69
17		— aus Sisal (agave sisalana)	348	30		Deutschland: 93,96 Benelux: 34,80 Frankreich: 66,12 Italien: 48,72 Dänemark(1): 24,36 Irland: 3,48 Vereinigtes Königreich: 76,56
18		— aus synthetischen Spinnstoffen	334,50	20		Deutschland: 90,32 Benelux: 33,45 Frankreich: 63,55 Italien: 46,83 Dänemark: 23,41 Irland: 3,35 Vereinigtes Königreich: 73,59
19		— andere, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 oder aus Kokos	261	30		Deutschland: 70,47 Benelux: 26,10 Frankreich: 49,59 Italien: 36,54 Dänemark: 18,27 Irland: 2,61 Vereinigtes Königreich: 57,42

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 59,25 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
20	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus synthetischen Spinnstoffen	57	30	10 für Südkorea	Deutschland: 15,39 Benelux: 5,70 Frankreich: 10,83 Italien: 7,98 Dänemark: 3,99 Irland: 0,57 Vereinigtes Königreich: 12,54
21		— andere	200	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 54,00 Benelux: 20,00 Frankreich: 38,00 Italien: 28,00 Dänemark: 14,00 Irland: 2,00 Vereinigtes Königreich: 44,00
22	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	1 226,50	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 331,15 Benelux: 122,65 Frankreich: 233,03 Italien: 171,71 Dänemark: 85,86 Irland: 12,27 Vereinigtes Königreich: 269,83

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
23	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	402	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	108,54 40,20 76,38 56,28 28,14 4,02 88,44
24	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	422	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	113,94 42,20 80,18 59,08 29,54 4,22 92,84
25	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	330,50	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	89,23 33,06 62,80 46,27 23,13 3,30 72,71
26	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	372,50	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	100,57 37,24 70,77 52,14 26,07 3,76 81,95

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
27	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	148	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	39,96 14,80 28,12 20,72 10,36 1,48 32,56
28	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	78	30		Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	21,06 7,80 14,82 10,92 5,46 0,78 17,16
29	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	50	30		Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	13,50 5,00 9,50 7,00 3,50 0,50 11,00
30	62.02	Bettwäsche; Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	180	30	10 für Brasilien	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	48,60 18,00 34,20 25,20 12,60 1,80 39,60

ANHANG B

Liste der in den Artikeln 2 und 5 genannten Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Plafonds sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
1	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	200,50	60	Brasilien Uruguay	Deutschland: 16,20 Benelux: 6,00 Frankreich: 11,40 Italien: 8,40 Dänemark: 4,20 Irland: 0,60 Vereinigtes Königreich: 13,20	140,50	50	70,25
2	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	122	24,50	Brasilien	Deutschland: 6,62 Benelux: 2,45 Frankreich: 4,65 Italien: 3,43 Dänemark: 1,71 Irland: 0,24 Vereinigtes Königreich: 5,39	97,50	50	48,75
3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	26,50	8	Brasilien Hongkong	Deutschland: 2,16 Benelux: 0,80 Frankreich: 1,52 Italien: 1,12 Dänemark: 0,56 Irland: 0,08 Vereinigtes Königreich: 1,76	18,50	50	9,25

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
4	55.05 *(Fortsetzung)*	B. andere: I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	25	5	Brasilien	Deutschland: 1,35 Benelux: 0,50 Frankreich: 0,95 Italien: 0,70 Dänemark: 0,35 Irland: 0,05 Vereinigtes Königreich: 1,10	20	50	10
5	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	52	10,50	Brasilien	Deutschland: 2,85 Benelux: 1,05 Frankreich: 1,99 Italien: 1,47 Dänemark: 0,73 Irland: 0,10 Vereinigtes Königreich: 2,31	41,50	50	20,75
6	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern	330	100	Brasilien Jugoslawien	Deutschland: 27,00 Benelux: 10,00 Frankreich: 19,00 Italien: 14,00 Dänemark: 7,00 Irland: 1,00 Vereinigtes Königreich: 22,00	230	50	115

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
7	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05	235,50	70,50	Kolumbien Südkorea Hongkong	Deutschland: 19,04 Benelux: 7,05 Frankreich: 13,40 Italien: 9,87 Dänemark: 4,94 Irland: 0,70 Vereinigtes Königreich: 15,50	165	50	82,50
8	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	50	10	Hongkong	Deutschland: 2,70 Benelux: 1,00 Frankreich: 1,90 Italien: 1,40 Dänemark: 0,70 Irland: 0,10 Vereinigtes Königreich: 2,20	40	50	20
9	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	82	16	Südkorea	Deutschland: 4,32 Benelux: 1,60 Frankreich: 3,04 Italien: 2,24 Dänemark: 1,12 Irland: 0,16 Vereinigtes Königreich: 3,52	66	50	33

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
10	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	393,50	118	Brasilien Jugoslawien Uruguay	Deutschland: 31,86 Benelux: 11,80 Frankreich: 22,42 Italien: 16,52 Dänemark: 8,26 Irland: 1,18 Vereinigtes Königreich: 25,96	275,50	50	137,75
11	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	50	15	Südkorea Hongkong	Deutschland: 4,05 Benelux: 1,50 Frankreich: 2,85 Italien: 2,10 Dänemark: 1,05 Irland: 0,15 Vereinigtes Königreich: 3,30	35	50	17,50
12	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern ex II. andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern	254	76	Südkorea Hongkong	Deutschland: 20,52 Benelux: 7,60 Frankreich: 14,44 Italien: 10,64 Dänemark: 5,32 Irland: 0,76 Vereinigtes Königreich: 16,72	178	50	89

ANHANG C

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 50	
1	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	50.05	Garne aus Schappeseide oder Bourretteseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
4	50.09	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (1)
	KAPITEL 51	
5	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (2)
6	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
7	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
8	KAPITEL 52	METALLGARNE
	KAPITEL 53	
9	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
10	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
11	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
12	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren (1)
14	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

(a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung in der Liste aufgeführt.
(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 54	
15	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
16	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
	KAPITEL 55	
17	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
18	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
	KAPITEL 56	
19	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt (1)
20	56.02	Spinnkabel (1)
21	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt (1)
22	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
23	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern
24	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 57	
25	ex 57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Kokosgarne; Papiergarne
26	ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosgarnen; Gewebe aus Papiergarnen
	KAPITEL 58	
27	ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder aus Kokosfasern, und Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette 500 Knotenreihen einschließlich
	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28	58.02 *(Fortsetzung)*	ex A. Teppiche, auch Nadelflorteppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
29		B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
30	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
31	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
32	58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
33	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
34	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	KAPITEL 59	
35	59.01	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
36	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
37	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
38	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
39	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
40	59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
41	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
42	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
43	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
44	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
45	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
46	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
47	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
48	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
49	59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
	KAPITEL 60	
50	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
	KAPITEL 61	
51	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
52	61.07	Krawatten
53	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
54	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
	KAPITEL 62	
55	62.01	Decken
56	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen
57	ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern
	KAPITEL 63	
58	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern

ANHANG D

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang E aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
890 Australische Gebiete der Antarktis
421 Belize
413 Bermuda
890 Britische Gebiete der Antarktis
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
812 Britisch-Ozeanien
703 Brunei
205 Ceuta und Melilla
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
202 Kanarische Inseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk
471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG E

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht gilt

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich